

Information
über die Erhebung und Verarbeitung
personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

1.) Für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. **In allen Einbürgerungsfällen** werden Auskünfte eingeholt bei der/dem

- Ausländerbehörde, zur Dauer und Rechtsgrundlage des Inlandsaufenthaltes,
- Bundeszentralregister, unbeschränkte Auskunft bei Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- Polizei, zu Erkenntnissen in Straf – und Ermittlungsverfahren,
- Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen, bei Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- Meldebehörde, zur Meldeanschrift.

Zur Einholung dieser Information sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt. Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind; hiervon machen die Einbürgerungsbehörden nur Gebrauch, wenn und soweit es nach den Umständen des Einzelfalles nötig ist. In Betracht kommen z. B. Auskünfte

- des Familien- bzw. des Betreuungsgerichtes, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung,
- der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zu Straf- und Ermittlungsverfahren,
- des Amtsgerichtes, zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

2.) In vielen Einbürgerungsverfahren benötigt die Einbürgerungsbehörde Auskünfte der Träger von öffentlichen Leistungen (z.B. Sozialamt, Jobcenter) zur Klärung von Fragen einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes und insbesondere zu den Gründen eines evt. Leistungsbezugs:

Bei Einbürgerungsverfahren nach § 10 StAG (Anspruchseinbürgerungen) ist im Falle des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) eine Stellungnahme des jeweiligen Trägers der Leistungen (Sozialamt, Jobcenter) zu den Gründen des Leistungsbezugs einzuholen.

Bei allen Einbürgerungsverfahren nach § 8 StAG (Ermessenseinbürgerungen) werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird oder ein Anspruch besteht, da bereits ein entsprechender Anspruch ein Einbürgerungshindernis darstellt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Erziehungs-, Kranken-, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, ob künftig der Bezug solcher Leistungen erforderlich sein wird. Es wird daher der jeweilige Leistungsträger zum bisherigen

und künftigen Leistungsbezug befragt, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.

Für die Einholung der Auskünfte bei den jeweiligen Trägern der Leistungen benötigt die Einbürgerungsbehörde eine Einwilligungserklärung des Einbürgerungsbewerbers, sofern dieser die Auskünfte nicht selbst einholt und der Einbürgerungsbehörde vorlegt. Näheres hierzu ist dem vom Einbürgerungsbewerber auszufüllenden Formular *„Information und Einwilligungserklärung zur Übermittlung von Sozialdaten im Einbürgerungsverfahren“* - **Anlage 9** - zu entnehmen.